

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Eine Wirkungsorientierte Folgenabschätzung kann entfallen (§ 7 Abs. 2 VOWO 2020, LGBl. Nr. 72/2020), denn das vorliegende Regelungsvorhaben enthält ausschließlich die Festlegung kostendeckend ermittelter Tarife.

Anlass und Zweck, Problemdefinition

Gemäß § 79 Abs. 2 Steiermärkisches Krankenanstaltengesetz 2012 (StKAG), LGBl. Nr. 111/2012 in der Fassung LGBl. Nr. 35/2020, sind der für die LKF-Gebühren zur Verrechnung gelangende Eurowert je LKF-Punkt, die Pflegegebühren der allgemeinen Gebührenklasse und die Zuschläge dazu in der Sonderklasse von der Landesregierung festzusetzen und im Landesgesetzblatt kundzumachen. Gemäß § 79 Abs. 3 StKAG sind für alle öffentlichen Krankenanstalten, die nicht Fondskrankenanstalten sind, und für jene Patientengruppen in Fondskrankenanstalten, die nicht über den Gesundheitsfonds Steiermark abgerechnet werden, Pflegegebühren der allgemeinen Gebührenklasse und die Zuschläge dazu in der Sonderklasse durch Verordnung festzusetzen und im Landesgesetzblatt kundzumachen. Dabei sind die Tarife für Pflegegebühren und Zuschläge dazu in der Sonderklasse auf 10 Cent zu runden.

Mit der vorliegenden Verordnung wird gemäß § 79 Abs. 2 StKAG der kostendeckende Eurowert je LKF-Punkt festgesetzt. Zudem werden gemäß § 79 Abs. 3 StKAG die amtlichen Pflegegebühren, welche auf der Grundlage des Wirtschaftsplanes 2022 der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. ermittelt wurden, mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 2022 festgesetzt.

Die Herleitung der bereinigten Kosten erfolgte analog der Vorjahre unter Berücksichtigung der Ersatzinvestitionen und des im Gesellschafterzuschuss enthaltenen Personalaufwandes. Die Berechnung der Gebühren je ungewichtetem LKF-Punkt wurde der Berechnung der kostendeckenden Pflegegebühren nicht zugrunde gelegt.

Seit 1. Jänner 2019 ist das ambulante Modell verpflichtend abrechnungstechnisch umzusetzen. Um im ambulanten Bereich eine Kostendeckung zu erzielen, wurde dazu eine teilweise Umschichtung des Gesellschafterzuschusses in den ambulanten Finanzierungstopf des Gesundheitsfonds Steiermark vorgenommen. Wie bereits im Vorjahr wurde deshalb der Gesellschafterzuschuss für das Geschäftsjahr 2022 um rund 154 Mio. Euro (2021: 154 Mio. Euro) reduziert und fließt dieser Betrag in den ambulanten Finanzierungstopf des Gesundheitsfonds Steiermark. Die dadurch entstehende Differenz zum bisherigen Ansatz für ambulante Erlöse (rund 73 Mio. Euro) wurde bei der Berechnung der kostendeckenden Pflegegebühren unter der Position „Bereinigte ambulante Erlöse durch Verschiebung GZ“ berücksichtigt.

Aufgrund des Ergebnisses der Tarifverhandlungen zwischen der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. und dem Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs bzw. den Privaten Krankenversicherungen wurde von der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. neben einer Anhebung der Sondergebühren (Arzt- und Anstaltsgebühren) auch eine Anhebung der Zimmerzuschläge in der Sonderklasse ab 1. Jänner 2022 vereinbart.

Ziel

Sicherung der Kostendeckung von Tarifen.

Inhalt

Festlegung kostendeckend ermittelter Tarife.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Vor Erlassung der Verordnung ist gem. § 79 Abs. 3 StKAG den Ärztevertretungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

II. Besonderer Teil

Zu § 1 und § 2:

Der Eurowert je LKF-Punkt wird ab dem Jahr 2022 für die Landeskrankenanstalten festgesetzt.

Zu § 3:

Die kostendeckend ermittelten Pflegegebühren der Allgemeinen Gebührenklasse für Landeskrankenanstalten pro Pflgetag werden mit Wirkung vom 1. Jänner 2022 festgesetzt.

Der um 3,53 % höhere Tarif für die kostendeckenden Pflegegebühren im LKH-Univ. Klinikum Graz ist auf einen Anstieg der Personalkosten um 3,6 % bei nahezu gleichbleibender Anzahl an Pflgetagen zurückzuführen. Die Erhöhung der Tarife für die kostendeckenden Pflegegebühren in den übrigen LKH (mit Ausnahme der Abteilungen für Psychiatrie sowie der Abteilung für Forensik am LKH Graz II) um 4,41 % im Vergleich zum Vorjahr ist auf einen Anstieg der Personalkosten um rund 3,7 % und der ärztlichen Verantwortung um rund 7 % zurückzuführen. Im LKH Graz II, Abteilungen für Psychiatrie sowie Abteilung für Forensik, erklärt sich der um 1,72 % niedrigere Tarif für die kostendeckenden Pflegegebühren durch einen minimalen Anstieg der Personalkosten um 0,7 % und eine Veränderung der Pflgetage um knapp +4 %.

Zu § 4:

Die Erhöhung der Zuschläge zu den Pflegegebühren der Allgemeinen Gebührenklasse in der Sonderklasse erfolgt auf Basis der Verhandlungen mit dem Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs bzw. der Privaten Krankenversicherungen.

Zu § 5 und § 6:

Das Inkrafttreten der gegenständlichen Verordnung bzw. das Außerkrafttreten der geltenden Verordnung werden geregelt.